

Synopse zur 6. Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Region Trier“ (A.R.T.) vom 09.12.1985

(alle nicht- genannten Paragraphen bleiben unverändert, Änderungen sind in rot markiert)

§	Alte Verbandsordnung	Neufassung
§ 11 Abs. 1	Zuständig für die örtliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Trier. Für die überörtliche Prüfung gilt die Vorschrift des § 110 Absatz 5 GemO und die hierzu ergangenen Regelungen. Im Übrigen wird auf § 6 Absatz 4 verwiesen.	Für die überörtliche Prüfung gilt die Vorschrift des § 110 Absatz 5 GemO und die hierzu ergangenen Regelungen. Im Übrigen wird auf § 6 Absatz 4 verwiesen.
§ 12 Nr. c	Abweichend zu den in § 5 enthaltenen Regelungen entscheiden über Angelegenheiten, die das Sondervermögen A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH betreffen, ausschließlich die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg gemeinsam.	